

Merkblatt Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt

Gemäß § 14d Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung kann die Behörde in der Pufferzone anweisen, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchführen sollten. Ziel von Desinfektionsmaßnahmen im Allgemeinen ist es, vorhandene Krankheitserreger weitestgehend zu eliminieren, damit sie nicht weiterverbreitet werden können. Im Fall der Afrikanischen Schweinepest dienen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Kontakt zu einem oder mehreren Wildschweinen insbesondere dazu, mögliche Erreger von Haut und Bekleidung, Haustieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu entfernen, um diese nicht versehentlich in Hausschweinebestände zu tragen und so einen Ausbruch der Krankheit bei Hausschweinen auszulösen.

Welche Maßnahmen sind umzusetzen:

1. Nach dem Kontakt zu einem toten Wildschwein müssen Sie sich, je nach Möglichkeit noch vor Ort, die Hände waschen und desinfizieren
2. Die Kleidung ist schnellstmöglich, bestenfalls noch vor Ort, zu wechseln und anschließend bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel zu waschen
3. Das Schuhwerk ist so schnell wie möglich (idealerweise noch vor Ort) zu wechseln und unverzüglich gründlich zu reinigen, hier sind insbesondere bei tiefen Profilen die Zwischenräume zu säubern
4. Haustiere, Gegenstände und Fahrzeuge müssen in jedem Fall gründlich gewaschen werden, dabei sollten diese nur so weit wie unbedingt nötig vom Kontakt-Ort fortbewegt werden
5. Zur Suche nach Wildschweinen eingesetzte Hunde sind nach jedem Such-Tag mit einem handelsüblichen Haar-Shampoo (Detergentien-enthaltend für Hund oder Mensch) über mind. 10min an allen Körperstellen außer den Augen und Gehörgängen einzuschäumen und gründlich wieder abzuspülen

Welche vorbeugenden Maßnahmen sind umzusetzen:

1. Betreten Sie Gebiete innerhalb der Pufferzone, in denen sich Wildschweine aufhalten oder aufhalten könnten nur, wenn es unbedingt nötig ist!
2. Vermeiden Sie nach einem Aufenthalt im Wald oder in einem Gebiet innerhalb der Pufferzone, in dem sich Wildschweine aufgehalten haben könnten, den Kontakt zu Hausschweinen (mindestens 48 Stunden)!
3. Weitere Informationen über Desinfektionsmittel, Konzentrationen, Einwirkzeiten, Temperaturen und Anwendungen finden Sie auf der Seite des Friedrich-Löffler-Instituts (www.fli.de) oder auf der Seite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (www.dvg.de)

Rechtsgrundlagen

Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist